

ILO und ihre Bedeutung für die Schweiz

Katharina Prelicz-Huber, Präsidentin VPOD, 14.5.2017

Die Bedeutung der ILO ist auch für die Schweiz zentral, hilft sie doch, unsere Rechte einzufordern. So hat unser Land auch die Konventionen Nr. 87 und 98 ratifiziert, welche die Gewerkschaftsrechte garantieren. Das Recht auf Streik ist sogar in der Verfassung verankert. Trotzdem musste der VPOD 2013 eine Klage bei der IAO einreichen, weil die Schweiz ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Anlass war ein Streik im Kanton Neuenburg wegen dem GAV „santé 21“, dem alle Institutionen im öffentlichen Gesundheitswesen angeschlossen sind. Die Privatklinik „La Providence“ kündigte den GAV, worauf ein Teil der Angestellten in Streik trat. Statt Verhandlungen aufzunehmen, entliess der Arbeitgeber die Streikenden fristlos. Die Klage des VPOD bei den kantonalen Instanzen wurde mit der Begründung abgelehnt, die Entlassung wegen Streiks sei gesetzlich nicht verboten.

Kurz danach traten 11 MitarbeiterInnen eines SPAR-Shops im Kanton Aargau in Streik, um ihre Arbeitsbedingungen zu verteidigen. Der Arbeitgeber entliess sie mit sofortiger Wirkung. Und in einem Catering-Unternehmen in Genf wurden 6 MitarbeiterInnen wegen Ausübung ihres Streikrechts entlassen.

Die Beispiele zeigen, das Schweizer Recht kennt keinen wirksamen Schutz gegen gewerkschaftsfeindliche Entlassungen. Unser Gesetz erlaubt dem Arbeitgeber, MitarbeiterInnen im Streik zu entlassen und mit Beendigung der Arbeitsverhältnisse das Streikende zu erzwingen. In Realität ist das verfassungsmässig garantierte Streikrecht nicht vorhanden. Bereits 2003 hatte der SGB die Schweiz bei der ILO wegen Verletzung der Konvention Nr. 98 eingeklagt. Im Herbst 2012 reaktivierte er die seit 2009 suspendierte Klage. Die Schweiz soll endlich ihre Pflicht gegenüber den ratifizierten ILO-Konventionen erfüllen und das Gesetz anpassen.

Im März 2014 reagierte der Bundesrat mit einem dürftigen Bericht auf die Klage. Fast ein Jahr nach Einreichung stellte er fest, dass es ihm unmöglich sei, in der jetzigen Phase der Beschwerde eine Position zu ergreifen. Er brauche mehr Informationen und wolle ein Gutachten in Auftrag geben, dessen Ergebnisse im September 2015 publiziert wurden. Wie erwartet wurde bestätigt, dass das Schweizer Recht bis jetzt keinen wirksamen Schutz gegen anti-gewerkschaftliche Kündigungen kennt. Der VPOD wartet gespannt auf den Vorschlag des Bundesrates.